



Stiftung als Erbe – was ist zu beachten?

Quelle: Höchstetter & Koll, Anwalts- und Steuerkanzlei

Stiftungen gewinnen in der Nachfolgerplanung zunehmend an Beliebtheit und Bedeutung. Warum dies der Fall ist und was vor der Gründung einer Stiftung – insbesondere in Bezug auf den **Nachlass** – zu beachten ist, erfahren Sie in diesem Artikel.

Die Idee der Gründung einer Stiftung verbunden mit dem Gedanken mit seinem Nachlass etwas Gutes zu tun ist weit verbreitet.

Noch zu Lebzeiten sollte eine Entscheidung darüber getroffen werden, was mit dem vorhandenen Vermögen nach dem Tod passieren soll. Ohne ein zuvor verfasstes Testament folgt eine Erbschaft der gesetzlichen Erbfolge.

Wer sein Vermögen zwar in der Familie belassen, jedoch Einfluss auf den Zweck der Verwendung nehmen möchte, kann auch eine sogenannte Familienstiftung gründen.

Wer den Wunsch hat, sein Vermögen für bestimmte gemeinnützige Zwecke zu hinterlassen, kann dies ebenfalls zu Lebzeiten festlegen. Privatpersonen oder Organisationen können eine Stiftung gründen. Eine solche Stiftung ist in der Regel auf ewig angelegt, da Stiftungen nur in bestimmten Ausnahmefällen aufgelöst werden können.



Wozu werden Stiftungen errichtet?

Eine Stiftung benötigt einen bestimmten Zweck, für den das Vermögen eingesetzt werden soll. Dieser Zweck muss in einer Satzung niedergeschrieben werden, ebenso wie das Stiftungsvermögen, -Name und -Vorstand.

Die Gründung einer Stiftung bei der zuständigen Stiftungsbehörde, ist nur möglich, wenn

zuvor eine Satzung mit den erforderlichen Pflichtangaben erstellt und eingereicht wurde (§81 BGB).

Im Stiftungsrecht (§ 80 BGB) ist die Entstehung einer Stiftung gesetzlich geregelt:

- Ein Stiftung ist als rechtsfähig anzuerkennen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks für die Ewigkeit gesichert scheint.
- Der Stiftungszweck darf das Gemeinwohl nicht gefährden.
- Wenn der Stiftungszweck für einen festgelegten Zeitraum bestehen soll, muss dieser mindestens für 10 Jahre festgelegt werden.

Stiftungen werden je nach Stiftungszweck in verschiedene Stiftungsarten unterteilt.

Welche Stiftungsformen gibt es?

Es gibt verschiedene Stiftungsformen. Die folgende Tabelle erklärt zwei Stiftungsformen:

Rechtsfähige Stiftung	Treuhandstiftungen Stiftung
– Dauerhafte Vermögensbindung – Für bestimmten Zweck	– Dauerhafte Vermögensbindung – Für bestimmten Zweck
Stiftung: eine juristische Person Entstehung: Schriftliche Erklärung (z. B. im Testament) Anerkennung durch die Stiftungsbehörde	Stiftung: Stifter (Treugeber) überträgt einem Treuhänder das Stiftungskapital. Der Treuhänder muss dies vertragsgemäß der Satzungsbestimmung einsetzen.
Unterliegt der staatlichen Aufsicht Anerkennungsbehörde	Unterliegt keiner staatlichen Anerkennung und keiner staatlichen Aufsicht

Privatstiftungen:

Wer zu Lebzeiten eine Stiftung gründet, kann diese als Erbin einsetzen.

Weiterhin kann eine Stiftung auch von Todes wegen gegründet werden. In beiden Fällen entfällt die Schenkungs- und Erbschaftssteuer, sofern die Grundsätze der Gemeinnützigkeit erfüllt sind. Selbiges gilt auch für Zustiftungen.

Eine privatsnützige Stiftung (z. B. Familienstiftung) ist von dieser Steuerbefreiung hingegen ausgeschlossen.

In der gemeinnützigen Stiftung wird das Vermögen verwaltet und verwendet, so wie es der Stifter angeordnet hat. Diese sind weitgehend steuerbefreit.

Die Voraussetzung zur Einsetzung einer gemeinnützigen Organisation als Erbe, ist deren Erbfähigkeit nach § 1923 BGB.

Uneigennützige Stiftungen dienen dem Allgemeinwohl, wohingegen mildtätige Stiftungen, Hilfe für körperlich, geistig oder seelisch Bedürftige leisten.

Private Stiftungen hingegen dienen nicht dem Allgemeinwohl, sondern einem bestimmten Personenkreis für einen festgelegten Zweck. Auch Private Stiftungen basieren auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Was ist ein Nachlass?

Oft wird Erbschaft und Nachlass als Synonym verwendet, dies ist jedoch nicht ganz korrekt. Unter „Nachlass“ ist das Gesamtvermögen des Verstorbenen, sowie sämtliche Verträge mit Dritten, Schulden, Immobilien, Dokumente, Kunst und privater Besitz zu verstehen.

Das Erbe ist der Teil, den ein einzelner Erbe erhält. Somit ist das Erbe ein Teil des Nachlasses.

Der Nachlass, oder ein Erbteil kann unter anderem auch einer gemeinnützigen Organisation zugewandt werden.

Eine Vermögensübertragung in Form einer Stiftung durch den Erblasser hat einige Vorteile, sollte jedoch gut geplant werden.

Pflichtteil bei Stiftungen

Mit dem Tod des Erblassers wird das Erbe an die Stiftung als Erbin übergehen.

Wenn Abkömmlinge des Erblassers, genauso Eltern oder Ehegatte von der Erbfolge ausgeschlossen sind, können diese einen sogenannten Pflichtteil verlangen.

Der Pflichtteilsberechtigte Anspruch auf die Hälfte des gesetzlich vorgeschriebenen Erbteils.

Auch dies muss beachtet werden!

Wurde zu Lebzeiten eine Stiftung gegründet, hat der vom Erbe ausgeschlossene Abkömmling Pflichtteilsergänzungsansprüche, wenn die Vermögensübertragung in die Stiftung nicht länger als 10 Jahre vor dem Erbfall stattfand.

- [Rechtsanwalt](#)
- [Rechtsanwalt Erbrecht](#)
- [Rechtsanwalt Stiftungsrecht](#)
- [Rechtsanwalt Gesellschaftsrecht](#)
- [Rechtsanwalt Steuerrecht](#)
- [Rechtsanwalt Steuerstrafrecht](#)

Was noch wichtig ist zu sagen:

- Die Erträge einer als gemeinnützig anerkannten Stiftung bleiben ertragsteuerfrei.
- Stifterinnen und Stifter können eine Stiftungsdotations bis zu einer Million Euro über zehn Jahre beliebig verteilt steuerlich wirksam absetzen und darüber hinaus der Stiftung jährlich zusätzlich 20 Prozent des Gesamtbetrags ihrer Einkünfte zuführen und steuermindernd geltend machen.

Aber: Eine Stiftung ist kein Steuersparmodell! Stifter trennen sich unwiderruflich von den eingebrachten Vermögenswerten.

Steuern sparen ist vielen Vermögensträger ein Anliegen bei der Weitergabe des Geschaffenen. Doch ist Abwägung von Kosten sowie den individuellen Bedarfe der Vermögensträger, ein unerlässlicher Bestandteil einer professionellen Beratung.

Neben der Vermögensübertragung im Rahmen einer Stiftung, gibt es vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten mit Hilfe eines durchaus kostengünstigen Vertrags zu Gunsten Dritter – nichts anderes ist ein Versicherungsvertrag.

Unser **ERGO Werte-Plan** liefert daher für eine Vielzahl von Wünschen, bei einer steueroptimierten und zielorientierten Vermögensnachfolge, eine Lösung. Es lassen sich Optimierung der Erbschaft- oder Schenkungsteuer sowie Vorteile in der Einkommensteuer darstellen.

Auf jede Frage die richtige Antwort:

- „Kann ich heute schon Gelder steueroptimiert anlegen und zur Übertragung vorbereiten?“
- „Wer bekommt welchen Teil des Vermögens nach meinem Ableben?“
- „Kann ich den Auszahlungszeitpunkt individuell planen und steuern?“
- „Wie kann ich meine Kinder, Enkel oder Hezensmenschen Vermögenswerte übertragen und trotzdem die schützende Hand drüberhalten?“

Haben Sie Fragen zu Fallkonstruktionen oder zu unserem **ERGO Werte-Plan – dem Lösungsansatz der ERGO in Sachen Generationenplanung?**

Ihr Maklerbetreuer und Maklerbetreuerinnen als auch ich, stehen Ihnen gerne zur Seite.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

Es grüßt Sie herzlich,

Frank Becker



Certified Estate Planner

Vertriebsbeauftragter Leben

Private Insurance Solutions

ERGO Life S.A.

15, rue de Flaxweiler

L-6776 Grevenmacher

Tel.: +352 2648551086

Mobil: +49 (0)152 02456683

Frank.Becker@ergo-life.com

www.ergo-life.com